

SATZUNG

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet:

„Heidelberger Fecht-Club e.V.
- Verein zur Förderung des Fechtsports in Heidelberg“
Der Sitz ist in Heidelberg, Anschrift ist diejenige der/des 1. Vorsitzenden.

§2

Zweck

- (1) Der Heidelberger Fecht-Club – Verein zur Förderung des Fechtsports in Heidelberg – (im Folgenden abgekürzt: HFC-VFF) hat die Aufgabe, den Fechtsport in der TSG Rohrbach zu fördern. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12.1953.
- (2) Der Verein kann sich an anderen Vereinigungen, Verbänden und Gesellschaften beteiligen und/oder solche selbst gründen, soweit dies der Förderung der Vereinsinteressen dienlich ist. Insbesondere kann er Mitglied europäischer Vereinigungen sein.
- (3) Der Verein verfolgt keine politischen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der HFC-VFF soll namentlich unterstützen:
 - die Veranstaltung von Fechtlehrgängen für Heidelberger Nachwuchsfechter,
 - die Unterstützung von Heidelberger Nachwuchsfechtern/- fechterinnen und Betreuern/Betreuerinnen bei Turnierfahrten, insbesondere unter Berücksichtigung sozialer Belange
 - die Honorierung von haupt- oder nebenamtlichen Fechtlehrern oder Übungsleitern zur Schulung und Betreuung von Heidelberger Fechtern und sonstige, der Pflege und Entwicklung des Fechtsportes in Heidelberg förderliche Vorhaben.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des HFC-VFF kann jeder werden, der bereit ist, den Fechtsport in Heidelberg zu fördern und somit auch finanziell zu unterstützen. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des HFC-VFF. Die Mitgliedschaft wird gültig, wenn der erste Beitrag bezahlt ist.
- (2) Auch Gesellschaften können Mitglieder des HFC-VFF werden. Die Mitglieder einer Gesellschaft benennen einen Gesellschafter bzw. eine Gesellschafterin, der bzw. die Ansprechpartner für den Verein ist, sowie dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin. Der Ansprechpartner ist berechtigt, die Mitgliedsrechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Er kann sich durch ein anderes Mitglied der Gesellschaft vertreten lassen.
- (3) Alle Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Mitglieder, die keinen Beitrag für das abgelaufene Jahr bezahlt haben, sind in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründetem Einzelfall einen abweichenden Beitragssatz zu gewähren.

§4

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist in ein Mitgliedsverzeichnis aufzunehmen, das auch elektronisch geführt werden darf.

§5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (2) Mit dem Eintritt erkennt jedes Mitglied die Satzung und jeweils gültige Beitragsordnung an.

§6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes jährliche Beiträge.

- (2) Art und Höhe des Jahresbeitrages werden von der Generalversammlung des Vereins im Rahmen der Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres beginnt oder endet.
- (4) Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz des Vereins.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit dreimonatiger Frist schriftlich kündigen.
- (2) Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss oder Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn
 - a) ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung seiner Beiträge in Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und einmaliger Androhung des Ausschlusses nicht gezahlt hat,
 - b) ein Mitglied gegen die Satzung, die Maßnahmen- und Beitragsordnung und/oder Beschlüsse des Vereins verstößt und dadurch die Interessen und das Ansehen der Mitglieder und/oder des Vereins verletzt,
 - c) festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
 - d) ein Versuch zum Missbrauch des Vereins für vereinsschädigende Zwecke unternommen wird, im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. Dieser Beschluss erfordert einen einstimmigen Beschluss. Erzielt der Vorstand keine Einstimmigkeit oder wird gegen den Beschluss Widerspruch eingelegt, so entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung. Zum Widerspruch ist jedes Mitglied berechtigt. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 2 Monaten seit Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses bei dem Vereinsvorsitzenden eingelegt werden.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung sowie der Vorstand.

§ 9

Jahreshauptversammlung, Tagesordnung, Versammlungsleitung

- (1) Die Jahreshauptversammlung des Vereins findet an einem durch Beschluss des Vorstands bestimmten Ort statt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung fest.

Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung von mindestens drei Mitgliedern schriftlich beantragt wird, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (4) Die Jahreshauptversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der an Jahren ältesten anwesenden stv. Vorsitzenden oder dem an Jahren ältesten anwesenden stv. Vorsitzenden als Vorsitzende oder Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (6) Vor der Abstimmung sind Anträge zu den Beratungsgegenständen der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (7) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.
- (8) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied des Vereins, mit schriftlicher Vertretungsbefugnis, ausüben. Zum Beginn einer Sitzung wird festgestellt, wer stimmberechtigt ist.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende legt die Form der Abstimmung fest. Wird dagegen Widerspruch erhoben und eine andere Form der Abstimmung verlangt, so stimmt die Generalversammlung sofort ohne Aussprache über die Form der Abstimmung ab.
- (4) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungsergebnisse werden von der oder dem Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

§11

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund dieser Satzung der Jahreshauptversammlung, einem sonstigen Gremium oder der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übertragen sind.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bzw. die stv. Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- (4) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer bestellen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Verwendung von Mitteln aus dem Vereinsvermögen entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Folgende Geschäfte des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung
 - Verfügungen über Beträge von 2.500,- Euro im Einzelfall oder 12.500,- Euro im laufenden Kalenderjahr,
 - Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen wie Miet- und Pachtverträgen, Dienstverträgen, sowie der Abschluss von Succesivlieferverträgen,
 - Die Aufnahme von Darlehen und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten.

§12

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 8 gewählten Mitgliedern. Vor jeder turnusmäßigen Vorstandswahl bestimmt die Jahreshauptversammlung die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre und endet zum 31.12 des 4. Jahres, das auf die Wahl des Vorstands folgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds bleibt der bisherige Vorstand als ordnungsgemäß besetzter Vorstand im Amt.
- (3) Der neu gewählte Vorstand soll innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Amtsperiode des alten Vorstands zusammentreten. Die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in beruft die erste Sitzung des neuen Vorstands sowie die Folgesitzungen ein.

§13

Vorstandswahlen

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Es stehen jedem wahlberechtigten Mitglied in der Jahreshauptversammlung so viele Stimmen zu, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlberechtigte kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme zuordnen. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Anwesende Gewählte haben sich sogleich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Wird die Wahl nicht sofort angenommen, findet noch in derselben Sitzung eine Neuwahl statt.
- (4) Ein abwesendes Mitglied kann nur in den Vorstand gewählt werden, wenn seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er eine Wahl ohne Einschränkung annehmen wird.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus dem Vorstand aus,
 - a. wenn es nicht mehr Mitglied des Vereins ist
 - b. wenn es sein Amt niederlegt
- (7) Die Mindestzusammensetzung des Vorstands besteht aus
 - Der/dem Vorsitzenden

- Der/dem stv. Vorsitzenden
- Dem/der Kassenwart/in

§ 14

Beschlussfähigkeit des Vorstands, Abstimmungen

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist der Vorstand in der darauffolgenden Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder für die nicht erledigten Beschlussgegenstände beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser Sitzung auf den Beschlussgegenstand und die unbedingte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der Beschlüsse fest. Das Protokoll ist von ihr oder ihm sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer, bei deren oder dessen Verhinderung von deren Vertreterin oder dessen Vertreter, zu unterzeichnen und schriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§15

Kassen- und Haushaltsprüfung

- (1) Die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über die Verwaltung des Vermögens wird von einer Rechnungsprüferin/einem Rechnungsprüfer geprüft, die die Jahreshauptversammlung – zugleich mit einer Vertreterin/einem Vertreter für den Fall der Verhinderung – jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt.
- (2) Der Bericht der Prüferin/des Prüfers wird der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands erstattet.

§16

Ehrenamtliche Tätigkeit und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sowie diejenigen Mitglieder, die zur Mitarbeit herangezogen werden, erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich, es sei denn, die Jahreshauptversammlung bestimmt etwas anderes (z.B. externe Wirtschaftsprüfung).
- (2) Im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein wird
 - a) eine Vergütung der Reisekosten

b) ein Auslagenersatz gezahlt.

§17

Mitteilungen

Mitteilungen des Vorstands und die Einladung zur Generalversammlung sind den Mitgliedern jeweils fristgerecht zu übersenden.

§18

Geschäftsstelle

Der Verein kann, sofern der Vorstand dies für erforderlich hält und die finanziellen Mittel hierzu ausreichen, an seinem Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten.

§19

Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Auflösung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.